



Wertungsspielordnung des Deutschen Harmonika-Verbands (DHV)

Vorbemerkung:

Der Begriff »Teilnehmer« umfasst die in der jeweiligen Wertungskategorie antretende Gruppe oder Person. In Solokategorien ist die antretende Einzelperson gemeint, in den Kategorien Duo, Ensemble, Kammermusik, Orchester o.ä. ist jeweils die antretende Gruppierung damit gemeint. Der Begriff meint keinesfalls generell den oder die Einzelspieler*in von Gruppierungen.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit ist in dieser Ordnung teilweise nur die männliche Form gewählt. Die jeweiligen Funktionen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Vortragsregeln

- (1) Als Akkordeon im Sinne der Wertungsspielordnung gelten ausschließlich tragbare Handzuginstrumente mit Tonerzeugung mittels durchschlagender Stimmzungen.
- (2) Der gesamte Wettbewerbsbeitrag muss vom Teilnehmer selbständig und unbeeinflusst »live« während des Vorspiels erbracht werden. Insbesondere die Verwendung von Sequenzern (einschl. sog. »Drum-Computer«) sowie das Zuspiel vorgefertigter Aufnahmen einzelner Passagen oder Stimmen (»Play-a-long«) ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer durch die Jury disqualifiziert werden.

§2 Besetzungen

(1) Akkordeon-Orchester

Ein Akkordeon-Orchester besteht aus Akkordeons mit oder ohne Bass-Akkordeons in überwiegend chorischer Besetzung, die für das Klangerlebnis substanziell bestimmend sind. Zusatzinstrumente müssen in der Partitur des vorgetragenen Werks vorgesehen oder nachträglich eingezeichnet sein. Sie dürfen nicht über wesentliche Teile des Vortrags als lediglich vom Orchester begleitete Solistinnen oder Solisten fungieren. Der Klangcharakter des Akkordeon-Orchesters muss erhalten bleiben.

Das Akkordeon-Orchester wird von einem*einer Dirigent*in geleitet, der bzw. die nicht selbst im Orchester mitspielt.

Verstärker und sonstige Hilfsmittel für Instrumente mit elektronischer Klangerzeugung müssen vollständig im Orchesterbereich auf der Bühne untergebracht und vom Spieler des jeweiligen Instruments selbständig bedient werden.

Der Auf- und Abbau des gesamten Orchesters auf der Bühne muss durch die Teilnehmer selbst im Rahmen des normalen Teilnehmerwechsels bzw. Wettbewerbsablaufs erfolgen und darf diesen nicht signifikant verzögern oder stören.



(2) **Akkordeon-Spielgruppen (Akkordeon-Ensembles)**

Akkordeon-Spielgruppen, auch Akkordeon-Ensembles genannt, bestehen aus mindestens 3 Akkordeons mit oder ohne Bass-Akkordeons in überwiegend solistischer Besetzung, die für das Klangerlebnis substantiell bestimmend sind.

Zusatzinstrumente müssen in der Partitur des vorgetragenen Werks vorgesehen oder nachträglich eingezeichnet sein. Sie dürfen nicht über wesentliche Teile des Vortrags als lediglich von der Spielgruppe begleitete Solisten fungieren. Der Klangcharakter des Akkordeon-Ensembles muss erhalten bleiben.

Akkordeon-Spielgruppen dürfen nicht von einem*einer Dirigent*in geleitet werden.

Verstärker und sonstige Hilfsmittel für Instrumente mit elektronischer Klangerzeugung müssen vollständig im Orchesterbereich auf der Bühne untergebracht und vom Spieler des jeweiligen Instruments selbständig bedient werden.

(3) **Kammermusik mit Akkordeon**

Gruppen ab 2 Mitwirkende, davon mindestens 1 Akkordeon und ein oder mehrere andere Instrumente, überwiegend ohne Stimmendopplung.

(4) **Akkordeon-Duo**

Zwei Akkordeons ohne elektronische Hilfsmittel.

(5) **Akkordeon-Solo**

Ein Akkordeon ohne elektronische Hilfsmittel. Keine Unterscheidung nach Manual II (Standardbass, M II) oder Manual III (Melodiebass, M III), keine Unterscheidung nach Piano- oder Knopf-Tastatur oder sonstigen baulichen Eigenschaften.

§3 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Teilnehmer in der Kategorie Akkordeon-Solo sowie Akkordeon-Duo in identischer Besetzung dürfen pro Wettbewerbskategorie nur einmal antreten.
- (2) Teilnehmer in Form von Orchestern, Spielgruppen und Kammermusik-Besetzungen dürfen in identischer Besetzung nur einmal pro Wettbewerbskategorie antreten. Mehrfachauftritte einzelner Spielerinnen und Spieler sind möglich, wenn die Anzahl von Mehrfachspielerinnen und -spielern innerhalb einer Gruppe 30% (ohne Dirigent*innen) nicht übersteigt.
- (3) Die abschließende Entscheidung über die Zulassung von Teilnehmern trifft der Veranstalter. Eine Nichtzulassung muss der anmeldenden Person unverzüglich mitgeteilt werden.

§4 Unterscheidung zwischen Amateuren und professionellen Musikern

- (1) Als professionell im Sinne dieser Ordnung gelten alle Personen, die innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren vor Wettbewerbsbeginn als Berufsmusizierende oder als Instrumentallehrkräfte für das gespielte oder ein artverwandtes Instrument tätig waren.
- (2) Weiterhin gelten alle Personen als professionell, die innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren vor Wettbewerbsbeginn Instrumentalunterricht auf dem gespielten oder einem artverwandten Instrument an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe erhalten haben.



- (3) Berufsmusizierende oder Instrumentallehrkräfte, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, gelten nach Ablauf von 5 Jahren wieder als Amateure im Sinne dieser Ausschreibung.
- (4) An Wettbewerben, die nicht explizit für professionelle Musizierende ausgeschrieben wurden, sind grundsätzlich nur Amateure teilnahmeberechtigt. Amateure sind alle Musiker, die nicht im Sinne dieser Ordnung als professionell gelten.
- (5) Für Besetzungen wie in §2 (1) – (3) angegeben gilt der Amateurstatus, wenn nicht mehr als 20% der Mitwirkenden als professionell einzustufen sind.
Die Dirigierenden und Ensembleleitenden können Berufsmusizierende sein und werden bei der Berechnung des Nicht-Amateur-Anteils nicht berücksichtigt.

§5 Schwierigkeitsgrade und Altersgruppen

(1) Schwierigkeitsgrade

Soweit die Wertung nach Schwierigkeitsgraden untergliedert wird, gelten folgende Bezeichnungen:

- Höchststufe
- Oberstufe
- Mittelstufe
- Elementarstufe

Relevant für die Zuordnung ist die Einstufung der jeweils vorgetragenen Werke durch den DHV-Fachbeirat Musik, die dieser regelmäßig in Form einer Einstufungsliste (zu beziehen über die DHV-Homepage www.dhv-ev.de) herausgibt. Für Werke, die zwar bereits eingestuft wurden, aber noch nicht in der aktuellen Einstufungsliste enthalten sind, obliegt der Nachweis dem Teilnehmer. Zu Werken, für die keine Einstufung vorliegt oder die nur teilweise vorgetragen werden, muss der Teilnehmer vor der Anmeldung eine Einstufung vom DHV-Fachbeirat Musik einholen. Spielt ein Teilnehmer mehrere unterschiedlich eingestufte Werke, so gilt der Schwierigkeitsgrad des schwersten Werkes.

(2) Altersregelung für Orchester

Für Spieler*innen gilt in Schülerorchestern eine Altersgrenze von 16, in Jugendorchestern von 21 Jahren. In Schülerorchestern und Jugendorchestern dürfen Bass-Akkordeon und Zusatzstimmen von Erwachsenen gespielt werden.

(3) Altersgruppen

Die Einteilung erfolgt nach dem Geburtsjahrgang der Spieler*innen. Bei Duos gilt der kaufmännisch gerundete Durchschnitt der Geburtsjahrgänge. Es werden folgende Altersgruppen vorgeschlagen:

AG I	bis 7 Jahre
AG II	8-9 Jahre
AG III	10-11 Jahre
AG IV	12-13 Jahre
AG V	14-15 Jahre
AG VI	ab 16 Jahre



§6 Bewertung

Die Bewertung eines Vortrags seitens der Juror*innen erfolgt jeweils durch Angabe einer Punktzahl zwischen 1 und 50. Das Prädikat ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelurteile entsprechend folgender Tabelle:

ab 1 Punkt	mit Anerkennung
ab 11 Punkte	gut
ab 21 Punkte	sehr gut
ab 31 Punkte	ausgezeichnet
ab 41 Punkte	hervorragend

§7 Urkunden, Preise und Titel

Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde über das erreichte Prädikat. Die Vergabe von Preisträger-Titeln ist an das Prädikat »hervorragend« gebunden.

§8 Pflichten des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer muss sich in den Gesamtablauf einfügen und jede unnötige Störung des Wettbewerbs, insbesondere der Vorträge anderer Teilnehmer, vermeiden. Abweichungen vom Vorspieltermin bedürfen der Zustimmung der Jury und des Veranstalters. Der Nachweis für die rechtzeitige Entrichtung des Startgelds liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.
- (2) Soweit Angaben auf der Anmeldung wesentlich für die Eingruppierung sind (z.B. Geburtsjahr), hat der Teilnehmer für deren Korrektheit zu sorgen und dem Veranstalter auf Verlangen unverzüglich einen entsprechenden Nachweis (z.B. durch Vorlegen des Personalausweises) zu erbringen.
- (3) Wenn ein Teilnehmer im Sinne von §4 als professionell einzustufen sein könnte, muss der Teilnehmer den Veranstalter im Zuge der Anmeldung darauf hinweisen und für die ordnungsgemäße Beurteilung dieses Sachverhalts ausreichende Informationen der Anmeldung beifügen.
- (4) Vor dem Vortrag hat der Teilnehmer der Jury ein Exemplar der Noten seines gesamten Vortrags (bei Orchestern und Spielgruppen in Form von Partituren) zu überlassen. Dieses soll er nach dem Vortrag wieder bei der Jury abholen.
- (5) Jeder Teilnehmer trägt sein Programm selbständig, ungekürzt entsprechend der Anmeldung vor. Insbesondere darf keine Beeinflussung durch Betreuer (z.B. »Mitdirigieren« durch die Lehrkraft) erfolgen.
- (6) Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Startgelder im Fall einer Disqualifikation oder eines Rücktritts am Veranstaltungstag.

§9 Aufgaben und Rechte des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für ein ungestörtes Umfeld und faire Wettbewerbsbedingungen. Er regelt die Vergabe von Vortragszeiten, Vortrags- und Einspielräumen.
- (2) Die Jury wird vom Veranstalter benannt. Bei kurzfristigem Ausfall von Juror*innen entscheidet der Veranstalter über eine Ersatzbestellung. Nach Möglichkeit sollten keine Lehrkräfte der Teilnehmer als Juroren eingesetzt werden.



- (3) Stellt die Teilnehmeranzahl eine organisatorisch beherrschbare, sinnvolle und faire Konkurrenz in Frage, kann der Veranstalter diese in mehrere Gruppen aufteilen, die voneinander unabhängig und gleichberechtigt gewertet werden.
- (4) Der Veranstalter entscheidet vor Beginn des Wettbewerbs anhand der in §4 genannten Kriterien und aufgrund der laut §8 (3) vorgelegten Informationen, ob ein Teilnehmer als Amateur am Wettbewerb teilnehmen darf. Die Entscheidung ist nicht auf andere Wettbewerbe übertragbar. Wenn eine Teilnahme als Amateur nicht akzeptiert wird, ist dies dem Teilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Veranstalter kann Teilnehmer jederzeit disqualifizieren, wenn diese die in §8 genannten Pflichten verletzen oder ein begründeter Verdacht auf anderweitige Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung besteht.
- (6) Im Fall einer Disqualifikation unterrichtet der Veranstalter unverzüglich die Jury und den betroffenen Teilnehmer. Wenn es für einen geordneten Wettbewerbsablauf geboten erscheint, kann ein disqualifizierter Teilnehmer mit sofortiger Wirkung des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

§10 Aufgaben und Rechte der Jury

- (1) Die Jury wacht während des Wettbewerbs über die Einhaltung der Regularien und die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen, soweit diese in ihrem Einflussbereich liegen.
- (2) Die Jury bewertet jeden regulären Vortrag mit einer Punktzahl gem. §6. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Einzelheiten aus den Beratungen der Jury sind streng vertraulich.
- (3) Die Jury kann irreguläre Vorträge der Teilnehmer außer Konkurrenz werten oder disqualifizieren.
- (4) Die Jury kann reguläre Vorträge außer Konkurrenz werten, wenn ihr eine Wertung fachlich nicht sinnvoll oder vertretbar erscheint.
- (5) Bei bereits erkennbarer Überlänge eines Vortrags kann die Jury vorher eine verbindliche Satzauswahl treffen. Überschreitet ein Teilnehmer die maximale Vorspielzeit, kann die Jury den Vortrag abbrechen, einen Punktabzug vornehmen oder eine Disqualifikation aussprechen. Wenn ein Vortrag den fairen und geordneten Ablauf des Wettbewerbs gefährdet, muss die Jury diesen abbrechen.
- (6) Bei Störung eines Vortrags entscheidet die Jury, ob der Vortrag neu begonnen oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden darf. Der Teilnehmer kann darauf aus eigenem Ermessen verzichten.
- (7) Die Jury kann Personen, die den Wettbewerbsablauf stören aus dem Raum verweisen.
- (8) Die Jury kann Teilnehmer disqualifizieren, wenn diese den Wettbewerbsablauf stören.
- (9) Sofern die Jury einen Verweis ausspricht, einen Teilnehmer disqualifiziert oder eine Wertung außer Konkurrenz vornimmt, muss sie dies unverzüglich mit Begründung dem Veranstalter melden. Betroffene Teilnehmer sind unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Preisverleihung, gemeinsam mit dem Veranstalter und unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Maßnahme sowie deren Begründung zu informieren.



§ 11 Schlussbemerkungen

- (1) Die Wertungsspielordnung des Deutschen Harmonika-Verbandes soll als Grundlage für alle Akkordeon-Wettbewerbe des Verbandes verwendet werden.
- (2) Sie erlangt Verbindlichkeit
 - a) zwischen Teilnehmer und Veranstalter aufgrund Nennung in der mit der Anmeldung anerkannten Ausschreibung. Dazu muss in der Ausschreibung ein entsprechender Verweis auf die Wertungsspielordnung in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung untergebracht werden.
 - b) zwischen Juror*in und Veranstalter aufgrund der zwischen diesen Parteien (ggf. mündlich) geschlossenen Vereinbarung. Auch wenn die Wertungsspielordnung dabei nicht explizit vereinbart wird, kann bei DHV-Veranstaltungen von deren Anwendung nach billigem Ermessen ausgegangen werden, wenn der*die Juror*in Kenntnis von der Wertungsspielordnung hat oder haben muss und nichts anderes vereinbart wurde. Es wird allerdings im Zweifelsfall empfohlen, auch hier schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Die allgemeine Vertrags- und Auslobungsfreiheit erlaubt es, in der jeweiligen Ausschreibung von der Wertungsspiel-ordnung abweichende Regelungen zu treffen.

Diese Änderung an der Wertungsspielordnung tritt am 15.05.2024 in Kraft.

Für das Präsidium und den Fachbeirat Musik im Deutschen Harmonika-Verband e.V.

Silke D'Inka
Bundesdirigentin

Hans-Günther Kölz
Vorsitzender Fachbeirat Musik